

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Sofort-Schutz Versicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	Produkt:	Sofort-Schutz Versicherung
Sitz	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Stand	November 2023
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Sofort-Schutz Versicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles in Ergänzung zu einer noch aktuell bei einem anderen Versicherer bestehende Hausratversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Zusätzlich zur Hausratversicherung bieten wir auch einen Sofort-Schutz an, der für Versicherungsfälle leistet, in denen ein anderer Versicherer gar nicht oder nicht in vollem Umfang geleistet hat.
- ✓ Voraussetzung für den Abschluss ist es, dass
 - ✓ die Hausratversicherung bei dem Schleswiger Versicherungsverein a. G. beantragt wird und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde liegt und
 - ✓ zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch eine gültige Hausratversicherung bei einem anderen Versicherer besteht, die jedoch durch den Versicherungsnehmer gekündigt wurde.
- ✓ Der Sofort-Schutz leistet für Versicherungsfälle, in denen der andere Versicherer gar nicht oder nicht im vollen Umfang leistet.

Welche Sachen sind versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für den Sofort-Schutz können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise
 - ✗ Sturmflut
 - ✗ Krieg
 - ✗ Innere Unruhen
 - ✗ Kernenergie



Welche Deckungsbeschränkungen gibt es?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.

- ! Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer arglistig verursacht worden sind.
- ! Versicherungsfälle, bei denen ein Vergleich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderen Versicherer geschlossen worden ist.

Welche Wartezeiten sind zu beachten?

- ! Es gelten keine Wartezeiten.

Welche Selbstbeteiligung sind vereinbart?

- ! Es ist keine Selbstbeteiligung vereinbart.

Wie lange die der Sofort-Schutz begrenzt?

- ! Der Sofort-Schutz gilt längstens für ein Jahr nach Antragsstellung und entfällt rückwirkend, wenn der Hauptvertrag nicht zustande kommt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann



Wann und wie zahle ich?

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist prämienfrei. Es ergeben sich für Sie keine Zahlungsverpflichtungen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz gilt längstens für 12 Monate und endet automatisch mit dem Beginn der bei uns beantragten Hausratversicherung.

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Hausratversicherung bei uns nicht zustande kommt.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Grundsätzlich gilt, dass der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz automatisch nach 12 Monaten oder rückwirkend ab Beginn endet, wenn die Hausratversicherung bei uns nicht zustande kommt.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz zu beenden, ohne dass Kündigungsfristen beachtet werden müssen. Eine schriftliche Anzeige (beispielsweise per E-Mail) unter Angabe der Versicherungsscheinnummer und Ihr gewünschter Zeitpunkt der Aufhebung ist ausreichend.

Präambel zum Sofort-Schutz (DIC_DIL_11_2023_SVV_SofortSchutz)

Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt oder kommt dieser abhanden, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen in Ergänzung zu der noch bei einem anderen Versicherer bestehenden Hausratversicherung, abzüglich einer eventuell bereits erbrachten Leistung aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Voraussetzung	Voraussetzung für den Sofort-Schutz ist es, dass <ul style="list-style-type: none">▪ gegenwärtig bei einem anderen Versicherer eine Hausratversicherung besteht und▪ eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung mit den Produktlinien SVVaG Top oder SVVaG Top Plus bei uns beantragt wird.
Versicherungsnehmer	Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.
Produktlinien	Die Produktlinien beziehen sich auf die einzelnen Deckungskonzepte der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer). Einzelheiten zu den jeweiligen Deckungskonzepten sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen farblich hervorgehoben.
Selbstbeteiligung	Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.
Entschädigungsgrenzen	Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenzen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Beitragsanpassung	Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie dem Versicherer schriftlich anzeigen, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Gefahrenbaustein Sofort-Schutz (DIC_DIL_11_2023_SVV_SofortSchutz)

Besondere Versicherungsbedingungen

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz zu verstehen? Was ist der versicherte Umfang? Wofür leistet der Sofort-Schutz nicht?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) der Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist es,

- dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei dem Versicherer besteht und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist und
- zum Zeitpunkt der Beantragung noch ein anderweitig gültiger bereits gekündigter Hausratversicherungsvertrag besteht.

A 1.3 Umfang

- Der Sofort-Schutz leistet für solche Versicherungsfälle, die in der anderweitig bestehen Hausratversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes, abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
- Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Sofort-Schutzes bestanden hat.
- Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung des Sofort-Schutzes.

A 1.4 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 1.5 Ausschluss

A 1.5.1 Der Sofort-Schutz tritt nicht für Leistungen ein, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

A 1.5.2 Leistungen aus Sofort-Schutz werden nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

A 1.5.3 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung des Sofort-Schutzes keine anderweitige Versicherung bestanden hat oder
- der andere Versicherer nicht zum Betrieb von Hausratversicherungen innerhalb Deutschlands zugelassen ist.

A 1.6 Dauer

Der Versicherungsschutz für den Sofort-Schutz gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Hausratversicherungsvertrages.

A 1.7 Prämie

Der Sofort-Schutz ist dem Grunde nach von einer Prämienzahlungspflicht ausgenommen.

Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes anteilig auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

A 1.8 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

A 1.9 Widerruf des Hauptversicherungsvertrages oder Aufhebung wegen Nichtzahlung

Mit Widerruf des beantragten Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung des Gefahrenbaustein Sofort-Schutz, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt A 1.7 dieser Bestimmungen bedarf.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.

B 1 Was gelten für Selbstbeteiligungen in Ihrem Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

C 1 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

C 1.1 Umzug in eine neue Wohnung

In Ergänzung zu den Regelungen nach den AVB-A, Abschnitt A 16.1 gilt folgendes: Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Sofort-Schutz zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über, sofern

- a) der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Umzug anzeigt und der Antrag auf Hauptversicherung unter Aufgabe des neuen Wohnortes und der dann geltenden Wohnfläche aufgibt.
- b) der aktuelle Versicherer ebenfalls über den Umzug in die neue Wohnung in Kenntnis gesetzt wurde

Es gelten unverändert die Vorgaben nach Abschnitt A 1.6 dieser Bedingungen (Dauer).

C 1.2 Mehrere Wohnungen

In Ergänzung zu den Regelungen nach den AVB-A, Abschnitt A 16. 2 gilt folgendes: Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz nicht auf die andere Wohnung über.

D 1 Was sind die Besonderen Obliegenheiten und die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung?

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach den AVB-A und AVB-B gilt für den Sofort-Schutz zusätzlich:

- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

E 1 Ist der Sofort-Schutz begrenzt?

E 1.1 Dauer der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.